

Staatskirchenrecht

MÜLLER, Friedrich – PIEROTH, Bodo: *Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach*. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit. Berlin: Duncker & Humblot 1974. 132 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 4.) Kart. 29,60.

Die Arbeit ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das die Verfasser zur Vorlage beim Bundesverwaltungsgericht erstattet haben und dem das oberste Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 6. 7. 1973 (BVerwGE 42, 346) ersichtlich weitgehend gefolgt ist. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die Vorentscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts Münster sind abgedruckt.

Die Verfasser untersuchen zunächst die Bedeutung des Begriffs „ordentliches Lehrfach“ in Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß der Religionsunterricht nach dem Grundgesetz ebenso wie nach der entsprechenden Bestimmung des Art. 149 Abs. 1 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung Pflichtfach nicht nur für die Schule, sondern entgegen einer weit verbreiteten Auffassung auch für den Schüler ist. Der Schüler (bzw. seine Erziehungsberechtigten) haben freilich das Recht der Abmeldung (Art. 7 Abs. 2 GG), dessen ausdrückliche verfassungsrechtliche Hervorhebung bei einem Wahlfach überflüssig wäre. Allerdings folgt daraus nicht, daß das Fach Religion nach Bundesverfassungsrecht versetzungserheblich sein müsse.

Die Versetzungserheblichkeit beruht vielmehr auf Landesrecht, das in diesem Punkt erheblich differiert. Wenn ein Bundesland (wie sich aus dem Anhang ergibt, gilt das für Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Rhein-

land-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein, nicht dagegen für Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Hamburg – hier gibt es auch keine Noten) die Note im Fach Religionslehre für versetzungserheblich erklärt, verstößt es damit nicht gegen das Grundgesetz. Weder die angebliche und von den Verfassern eingehend kritisch widerlegte Qualifizierung des Staats als „säkular“ noch seine Neutralitätspflicht stehen der Versetzungserheblichkeit entgegen, ebenso wenig die Elemente der Trennung von Staat und Kirche, die im Grundgesetz enthalten sind. Auch Art. 4 GG ist nicht verletzt, da die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Art. 7 Abs. 2 und 3 GG begrenzt wird. Die Möglichkeit der Abmeldung trägt der Gewissensfreiheit genügend Rechnung und führt auch nicht zu einer dem Gleichheitssatz widersprechenden Bevorzugung oder Benachteiligung von Schülern, die sich abgemeldet haben. Insofern kann nicht aus einem Mißbrauch des Abmeldungsrechts – ein Schüler meldet sich entgegen seiner Gewissensentscheidung ab, um einer schlechten Note auszuweichen – argumentiert werden.

Das Buch greift in den behandelten Einzelfragen erheblich über das hinaus, was in diesem kurzen Bericht dargestellt werden konnte. Besondere Beachtung verdienen die eingehenden Ausführungen zur Alternative des mehr auf Verkündigung oder mehr auf wissenschaftlich fundierte Wissensvermittlung ausgerichteten Religionsunterrichts. Die Schrift ist daher über den konkreten Fall hinaus, dem sie ihre Entstehung verdankt, von grundsätzlicher Bedeutung.

W. Rüfner

Theologie

BALTHASAR, Hans Urs v.: *Der antirömische Affekt*. Freiburg: Herder 1974. 303 S. (Herderbücherei. 492) Kart. 6,90.

Die Diskussion um Küngs „Unfehlbar?“ brachte zutage, daß eine in das Ganze der

Theologie eingefügte Theorie vom Papsttum noch immer aussteht. Vielmehr ist „Rom“ heute ein Thema, das auch bei Katholiken nicht selten gereizte Reaktionen hervorruft und das aus dem ökumenischen Gespräch oft